

776 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (756 der Beilagen): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden.

Das Bundeskanzleramt hat am 30. November 1948 unter Z. 82.293-2 b/48 dem Präsidium des Nationalrates mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 26. November 1948 gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, Einspruch erhoben hat. Die Note des Bundeskanzleramtes, die auch die vom Bundesrat beschlossene Begründung seines Einspruches enthält, liegt unter 756 der Beilagen gedruckt vor.

Das Präsidium des Nationalrates hat diesen Einspruch des Bundesrates dem Ausschuß für Verwaltungsreform zugewiesen, der sich in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1948 mit der Stellungnahme des Bundesrates eingehend beschäftigte und einstimmig den Beschluß gefaßt hat, dem Einspruch nicht beitreten zu können.

Soweit der Einspruch des Bundesrates die Gründe wiederholt, die er in seinem Einspruch vom 4. März 1948 gegen den im wesentlichen gleichartigen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948 (514 der Beilagen) geltend gemacht hat, kann auf die eingehenden Ausführungen des Verwaltungsreformausschusses in seinem Bericht vom 30. April 1948 (594 der Beilagen) Bezug genommen werden.

Einen weiteren Einspruchsgrund gegen den Gesetzesbeschluß vom 17. November 1948 erblickt der Bundesrat nunmehr darin, daß dieser Gesetzesbeschluß nach seinem Wortlaut mit 1. Jänner 1949 in Kraft treten soll, daß aber andererseits das im Artikel 6 des Kontrollabkommens vom

28. Juni 1946 vorgeschriebene Prüfungsverfahren des Alliierten Rates bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein wird. Somit würde der gegenständliche Gesetzesbeschluß, obwohl er erst nach dem 1. Jänner 1949 verlaubar werden kann, trotzdem mit dem genannten Zeitpunkt, also rückwirkend, in Kraft treten. Dies erscheint dem Bundesrat nicht vertretbar. Der Verwaltungsreformausschuß ist der Ansicht, daß es im vorliegenden Fall keinen Mangel bedeutet, wenn der Gesetzesbeschluß mit einem vor seiner Verlaubarung liegenden Zeitpunkt in Kraft tritt. Der novellierte Artikel 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes stellt ein sogenanntes Programmgesetz dar, das eines besonderen Ausführungsgesetzes bedarf, um anwendbar zu sein. Solange das in Artikel 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Aussicht gestellte einfache Bundesgesetz nicht in Kraft getreten ist, kann diese Verfassungsbestimmung nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes über die Bedeutung von Programmvorschriften, deren Ausführung der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist, keine unmittelbaren Rechtswirkungen äußern. Das Ausführungsgesetz zu Artikel 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes hat, sobald es in Kraft tritt, nun nicht etwa die Wirkung, daß damit auch Schadensfälle erfaßt werden, die sich in der Zeit vom 1. Jänner 1949 bis zum Inkrafttreten dieses Ausführungsgesetzes ereignet haben; diesbezüglich verbleibt es vielmehr bei der bisherigen Rechtslage.

Der Verwaltungsreformausschuß stellt somit folgenden Antrag:

„Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, mit dem dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden (714 der Beilagen), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Wien, am 17. Dezember 1948.

Ludwig,
Berichterstatler.

Eibegger,
Obmannstellvertreter.